



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

Über die BA-Geschäftsstelle Mitte  
an die Vorsitzende des Bezirksausschusses  
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt  
Dr. Svenja Jarchow-Pongratz  
Marienplatz 8  
80331 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/234**

Ruppertstraße 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45066  
Telefax: 089 233-45123  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 11  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

[versammlungen.kvr@muenchen.de](mailto:versammlungen.kvr@muenchen.de)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
14.11.2024

### **Abbau Palästina-Camp**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07103 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 08.10.2024

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

in Ihrem Schreiben vom 08.10.2024 teilen Sie Folgendes mit:

*„Seit Mitte Mai besetzen Unterstützer der palästinensischen Sache den Professor-Huber-Platz und machen mit offen antisemitischen Vorfällen von sich reden (SZ berichtete u.a. am 20.08.2024). Nicht erst seit dem versuchten islamistischen und antisemitischen Terroranschlag auf das NS Dokumentationszentrum und das israelische Generalkonsulat am 5. September können wir es nicht länger akzeptieren, dass mitten in der Maxvorstadt dieser Konflikt ausgetragen wird.“*

*Wir fordern die Landeshauptstadt München auf, uns mitzuteilen, auf welcher Grundlage das Protestcamp immer wieder ohne erneute rechtliche Prüfung verlängert werden kann und fordern sie auf, eine weitere Verlängerung des Protestcamps auf dem Professor-Huber-Platz sowie an weiteren zentralen historischen Orten zu verhindern.“*

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Inhaltlich teilt das zuständige Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferats (KVR) Folgendes mit:

Es handelt sich bei dem Camp um eine ordentlich angezeigte Dauermahnwache, die gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG) grundrechtlichem Schutz unterliegt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Versammlungsfreiheit für unsere repräsentative Demokratieform konstituierend und Versammlungen unterliegen keiner Erlaubnispflicht. Art. 8 Abs. 1 GG lautet: *Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis, friedlich und ohne Waffen zu versammeln.* Dabei ist das Friedlichkeitssgebot sehr weit auszulegen, Störungen und Straftaten Einzelner können nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unmittelbar zur äußersten Maßnahme eines Versammlungsverbotes oder auch Beschränkungen wie einer örtlichen Verlegung der gesamten Versammlung führen. Nach der Rechtsprechung ist zudem unumstritten, dass dieses Recht auch Nicht-Deutschen zusteht und die Bayerische Verfassung garantiert im Wortlaut *alle(n) Bewohner(n) Bayerns* die Versammlungsfreiheit in Art. 113.

Das Selbstbestimmungsrecht der/des Veranstalter\*in gewährt die Auswahl von Örtlichkeit, Zeitpunkt, Zeitdauer, Wahl der Kundgebungs(hilfs)mittel sowie des Themas, wobei es grundsätzlich keine zeitliche Beschränkung gibt. Beschränkungen sind nur möglich, wenn die Sicherheit oder Ordnung unmittelbar in Gefahr sind, wobei die Hürden dabei sehr hoch sind und eine auf Tatsachen basierende Gefahrenprognose vorliegen muss.

Die Behauptung, das KVR würde das Camp ohne rechtliche Prüfung immer wieder verlängern, verkennt somit zunächst, dass die Versammlung nicht vom KVR verlängert wird. Die weitere Durchführung des Protests wird von den Organisator\*innen angezeigt und, wenn die Voraussetzungen für beschränkende Maßnahmen vorliegen, kann das KVR diese anordnen und vollzieht dies auch. Dies ist auch durchgehend und unabhängig von einer Verlängerungsanzeige möglich. Das KVR ist deshalb in ständigem Austausch mit der vor Ort zuständigen Polizei und steht in regelmäßigem Kontakt mit der LMU, um zu überprüfen, ob sich die tatsächlichen Voraussetzungen für rechtliche Maßnahmen geändert haben. Das KVR hat bereits eine Vielzahl von Versammlungsbescheiden für die Dauermahnwache erlassen und diese auch unabhängig von Verlängerungsanzeigen immer wieder an die aktuelle Situation angepasst. Für eine Verlegung oder gar Auflösung lagen aber bisher die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Das KVR hat mit Bescheid vom 15.10.2024 (Ihren Antrag haben wir am 17.10.2024 erhalten) zwei Maßnahmen ergriffen. Als erste Maßnahme wurde die vom 21.10. - 31.10.2024 angezeigte Verlängerung der Dauermahnwache auf dem Geschwister-Scholl-Platz auf den Prof.-Huber-Platz verlegt. Maßgeblich für diese Entscheidung waren neben den Stellungnahmen der LMU zu den Auswirkungen auf den Universitätsbetrieb, Bedenken des Gartenbaus und eine Aufarbeitung des bisherigen Verlaufs und die Bewertung der Auswirkungen dessen auf jüdische Mitbürger\*innen und Angehörige der LMU mit Unterstützung der Fachstelle für Demokratie, RIAS und firm. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Teilnehmenden der Dauermahnwache nur äußerst selten die Grenzen zur Strafbarkeit überschreiten.

Als zweite Maßnahme wurde die Versammlung auf dem Prof.-Huber-Platz (auf diesem Platz soll sie nicht am 31.10.2024 beendet werden, sondern frühestens am 15.11.2024) von den Grünflächen auf die befestigten Flächen hinter dem Brunnen und längs zum Gehweg an der Ludwigstraße verlegt. Ab 22.10.2024 beginnt der Gartenbau mit der Wiederherstellung der Rasenflächen, damit diese 2025 wieder allen Angehörigen der LMU und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen können.

Das KVR hat sich auch intensiv mit der Frage beschäftigt, ob es rechtmäßig wäre, die Dauermahnwache vollständig von den Vorplätzen der LMU zu verlegen. Die Versammlung macht jedoch einen konkreten Ortsbezug geltend und wollte, um dem Nachdruck zu verleihen, aktuell erneut direkt vor den Haupteingang umziehen. Eine Verlegung weg von der LMU wäre folglich ein nachhaltiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Zwar ist anerkannt, dass dieser nach langer Dauer durchaus gerechtfertigt sein kann, aber die Rechtmäßigkeit ist wie immer im Versammlungsrecht vom Einzelfall abhängig. Aufgrund des direkten Universitätsbezugs kommen als adäquate Alternative nur wenige Orte in Betracht, die ähnliche oder weitere Probleme wie an der LMU mit sich bringen. Sollten sich allerdings bis 15.11.2024 die tatsächlichen Voraussetzungen ändern oder sollte die Dauermahnwache noch einmal von den Organisator\*innen verlängert werden, prüft das KVR erneut, ob eine Verlegung oder sogar eine Auflösung notwendig und rechtlich möglich sein sollte.

Das Kreisverwaltungsreferat wird im rechtlichen Rahmen auch weiterhin keine Bemühungen scheuen, einen Missbrauch des Versammlungsrechtes, insbesondere durch Äußerungen von extremistischen Parolen und menschenverachtenden Inhalten, vorzubeugen. Das Kreisverwaltungsreferat steht dazu auch in engem Austausch mit dem StMI.

Um Wiederholungen zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Versammlungsrecht hinsichtlich von NS-historisch Örtlichkeiten zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Beantwortung zum BA-Antrag-Nr. 20-26/ B 06309 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 09.01.2024.

Wir bitten von den obigen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag des Bezirksausschusses 03 - Maxvorstadt Nr. 20-26 / B 07103 vom 08.10.2024 somit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin